

# Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 30.10.2023

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/13364 -

**Betr.: Elbtower: Baustopp und Finanzierungsprobleme – wer zahlt die Zeche?**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Die mit dem Rohbau des Elbtowers beauftragte Firma Lupp hat ihre Arbeiten unterbrochen, weil Rechnungen nicht mehr bezahlt wurden. Bauherrin für das Vorhaben ist die „Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG“. Dahinter stehen die SIGNA Prime Selection AG sowie die zur Commerzbank-Gruppe gehörende Commerz Real.*

*Der Elbtower-Vertrag zwischen der Stadt und der Bauherrin wurde mehrfach geändert. Viele dieser Änderungen bezogen sich auf die Finanzierung des Vorhabens. Diese soll mit Eigen-, aber vor allem mit von Dritten zur Verfügung gestelltem Fremdkapital erfolgen.*

*In der zuletzt gültigen Fassung sah der Vertrag vor, dass bis zum 30. September 2022 und vor Übergabe des Grundstücks der Nachweis zu führen war, dass alle weiteren Planungs- und Baukosten des Bauvorhabens verbindlich durchfinanziert waren (siehe § 3.4.).*

*Dazu war unter anderem eine Bestätigung eines sogenannten „Tauglichen Finanzierers“ verlangt, „in der die wesentlichen Konditionen (inkl. Kredithöhe, Laufzeit, Sicherheiten, Auszahlungsvoraussetzungen etc.) des Kreditvertrags benannt und bestätigt werden. Aus dieser Bestätigung des Tauglichen Finanzierers muss insbesondere hervorgehen, dass das aus Sicht des Käufers und des Tauglichen Finanzierers notwendige Fremdkapital für alle weiteren Planungs- und Baukosten des Bauvorhabens durch Abschluss des Kreditvertrags (...) zur Verfügung steht bzw. abgerufen werden kann.“*

*„Tauglicher Finanzierer“ ist nach Presseberichten die Landesbank Hessen-Thüringen HELABA. Involviert soll auch die SIGNAL IDUNA Gruppe sein (siehe Der Spiegel, Ausgabe vom 26.11.2022).*

*Ich frage den Senat:*

Bei dem Bauvorhaben des Elbtowers handelt es sich um ein Projekt im Risiko des privaten Investors. Der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) stehen – wie bei Verträgen dieser Art üblich – keine dauerhaften und umfassenden Auskunftsrechte zu. Stattdessen bestehen anlass- und zeitpunktbezogene Informations- und Unterrichtungspflichten.

So war die Erbringung des Finanzierungsnachweises Baubeginn (§ 3.4 des Grundstückskaufvertrags) durch die Käuferin eine der Übergabevoraussetzungen für das Elbtower-Grundstück. Hierbei handelte es sich um einen anlass- und zeitpunktbezogenen Finanzierungsnachweis auf Grundlage der nach dem Grundstückskaufvertrag durch die Käuferin zur Verfügung zu stellenden Informationen. Die Käuferin hat die nach dem Grundstückskaufvertrag erforderlichen Nachweise erbracht. Die Übergabe des Grundstücks konnte im Januar 2023 erfolgen. Mit der erfolgten Übergabe des Grundstücks steht die bauliche Fertigstellung im Vordergrund, daher wird eine engmaschige Überwachung des Baufortschritts durchgeführt.

Viele in dieser Anfrage gestellten Fragen betreffen sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Käuferin sowie weiterer Dritter, die im Rahmen des Prüfprozesses für den Finanzierungsnachweis Baubeginn bereitgestellt wurden. Fragen zu diesen Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann der Senat unter Berücksichtigung der Interessen der Käuferin und weiterer Dritter nicht beantworten. Dies gilt auch hinsichtlich möglicher Fremdkapitalbedarfe.

Sämtliche Details zu den Finanzierungsnachweisen, finanziellen Eckdaten und beteiligten Dritten unterliegen der Vertraulichkeit. Vor diesem Hintergrund wurde auch der Haushaltsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft ausschließlich im Rahmen einer vertraulichen Sitzung über die Inhalte informiert.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der Hafencity Hamburg GmbH (HCH) wie folgt:

**Frage 1:** *Wie hoch ist das Eigenkapital der „Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG“? Falls der Senat keine Summe sagen kann/will, bitte angeben, welche Forderung der Senat in Bezug auf das Eigenkapital gestellt hatte (z.B. prozentualer Anteil der Gesamtinvestitionskosten, prozentualer Anteil der Rohbaukosten, ...) und weshalb das reale Eigenkapital nicht genannt werden kann.*

Die Käuferin bzw. die mittelbare Muttergesellschaft Signa Prime Selection AG haben zu zwei im Grundstückskaufvertrag definierten Zeitpunkten gegenüber der Verkäuferin den Nachweis von Eigenkapital erbracht: zum einen nach Beurkundung des Grundstückskaufvertrags hinsichtlich der Finanzierung des Kaufpreises und der bis zur Erteilung der Baugenehmigung anfallenden Planungs- und Baukosten (Finanzierungsnachweis Kaufpreis/Planung); zum anderen im Rahmen des Finanzierungsnachweis Baubeginn (vertraglich gefordert war hier der erforderliche Eigenkapitalanteil, mindestens jedoch 100 Mio. Euro).

Die mittelbare Muttergesellschaft der Käuferin, die Signa Prime Selection AG, hat der Verkäuferin zudem mit Beurkundung des Grundstückskaufvertrags eine Patronatserklärung übergeben, in der sie zugesagt hat, die Käuferin mit Eigenkapital von bis zu 250 Mio. Euro auszustatten.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 2:** *In welcher Höhe haben deren Eignerinnen zusätzliche Mittel bereitgestellt? Bitte auch angeben, wann jeweils zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden.*

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung und Antwort zu 1.

**Frage 3:** *Wie groß war die Finanzierungslücke, die durch Fremdkapital geschlossen werden musste?*

Im Rahmen des Finanzierungsnachweises Baubeginn hatte die Käuferin den zeitpunktbezogenen Nachweis zu erbringen, dass alle weiteren Planungs- und Baukosten des Bauvorhabens verbindlich – und ohne Finanzierungslücke – durchfinanziert sind. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 4:** *Gibt es Zusagen, dass das Fremdkapital entsprechend erhöht wird, falls es den Eignerinnen nicht gelingt, die vertraglich vereinbarten Eigenmittel aufzubringen?*

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 5:** *Wie hoch ist die von der HELABA maximal zugesagte Darlehenssumme?*

**Frage 6:** *Welche Rolle spielt die SIGNAL IDUNA Gruppe und in welcher Höhe stellt sie Mittel bereit?*

Dem Senat liegen Informationen zu den Inhalten der Vereinbarungen zwischen der Käuferin und Fremdkapitalgebern über die im Rahmen des Finanzierungsnachweises Baubeginn erbrachten Nachweise hinaus nicht vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 7:** *Ergeben sich die aktuellen Schwierigkeiten auch daraus, dass Fremdkapital nicht (mehr) in ausreichender Höhe zur Verfügung steht?*

Hierzu liegen dem Senat keine Informationen vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

**Frage 8:** *Wer hat seitens der Stadt bzw. der HafenCity Hamburg GmbH (HCH) den Fremdkapitalnachweis der Bauherrin geprüft und für in Ordnung befunden?*

Der Fremdkapitalnachweis wurde von einem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Investitionsbank Berlin geprüft.

**Frage 9:** *In einem Nachtrag zum Elbtower-Vertrag wurde als § 3.7. eine Klausel eingefügt, mit der eine Haftung des Tauglichen Finanzierers gegenüber der Stadt im Zusammenhang mit den von ihm abgegebenen Bestätigungen ausgeschlossen wurde. Bedeutet dies auch, dass die Stadt keinerlei Handhabe hat, den Finanzierer zur Einhaltung seiner Zusagen zu zwingen?*

Der Taugliche Finanzierer hat die nach dem Grundstückskaufvertrag vorgesehenen Erklärungen abgegeben, d.h. eine Bestätigung der wesentlichen Konditionen des Kreditvertrags (§ 3.4.3 des Grundstückskaufvertrags) und eine Finanzierungsbestätigung, in der der Taugliche Finanzierer gegenüber der Verkäuferin bestätigt, dass die Käuferin den Vorvermietungs nachweis erbracht hat (§ 3.4.4 des Grundstückskaufvertrags).

Die Ergänzung des Haftungsausschlusses in § 3.7 wurde mit dem 1. Nachtrag zum Grundstückskaufvertrag zur Klarstellung des ohnehin bestehenden Verständnisses der Parteien abgegeben, dass der Taugliche Finanzierer als Dritter nicht verpflichtet werden kann, für die Inhalte solcher Bestätigungen gegenüber der FHH zu haften. Anhaltspunkte dafür, dass die abgegebenen Erklärungen unzutreffend gewesen sein sollen, hat der Senat nicht.

Gemäß dem Beschluss der Bürgerschaft und der entsprechenden Mitteilung des Senats (Drs. 21/16390 und 22/1751) sollte der Taugliche Finanzierer die Mietverträge prüfen, die zur Erfüllung der Vorvermietungsquote vorgelegt werden. Hintergrund der Regelung ist, dass entsprechende Finanzierer über umfangreiche Erfahrungen und organisatorische Voraussetzungen zur Prüfung verfügen und zudem ein ausgeprägtes Eigeninteresse an einer umfassenden Prüfung besteht.

**Frage 10:** *Hat die von der HCH für die Rechtsberatung angeheuerte Kanzlei Freshfields Bruckhaus Deringer auf die sich aus der erwähnten Klausel ergebenden Risiken hingewiesen? Falls ja, welche Konsequenzen hat der Senat daraus gezogen? Falls nein, welche Folgen hat das für die Kanzlei?*

Bei Beurkundung des 1. Nachtrags zum Grundstückskaufvertrag waren sich alle Beteiligten der Bedeutung der Klausel als Klarstellung bewusst; siehe im Übrigen Antwort zu 9.

**Frage 11:** *Bis wann ist der Rohbau vertragsgemäß fertigzustellen?*

Der Rohbau ist innerhalb von 52 Monaten nach Beginn des Bauvorhabens und nach Erhalt der vollzugsfähigen Baugenehmigung fertigzustellen (§ 9.2.1 (e) des Grundstückskaufvertrags). Die Übergabe erfolgte im Januar 2023, somit ist der Rohbau bis zum April 2027 fertigzustellen.

**Frage 12:** *In welcher Höhe werden Strafzahlungen fällig, falls der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann?*

Wenn der Rohbau nicht spätestens innerhalb von 61 Monaten nach Übergabe des Kaufgrundstücks und Erhalt der vollzugsfähigen Baugenehmigung fertiggestellt ist, fallen bis zu 500.000 Euro für jeden vollen Monat der Fristüberschreitung an, bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 10 Mio. Euro (§ 17.1.1 (e) des Grundstückskaufvertrags).

**Frage 13:** *Kann die Stadt die Eignerinnen des Elbtower zu einem Rückbau der bereits errichteten Teile zwingen, falls diese nicht gewillt/in der Lage sind, den Bau vertragsgemäß fertigzustellen?*

Falls die Käuferin bestimmte Meilensteine (Fertigstellung Rohbau und Fertigstellung Bauvorhaben) nicht einhält, steht der Verkäuferin ein Wiederkaufsrecht zu, das nach entsprechender Fristsetzung

ausgeübt werden kann. Mit dem Wiederkauf geht das Grundstück mit dem Bauvorhaben, soweit zu diesem Zeitpunkt bereits errichtet, in das Eigentum der Verkäuferin über, die dann über die weitere Verwendung entscheiden kann.

**Frage 14:** *Unter welchen vertraglichen Bedingungen kann sich die Stadt von den heutigen Eigentümerinnen des Elbtowers trennen und Dritte beauftragen, das Gebäude fertig zu bauen?*

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Verkäuferin den Wiederkauf des Grundstücks von der Käuferin verlangen. Dies ist der Fall bei erheblichen Fristüberschreitungen hinsichtlich der noch offenen Meilensteine (siehe Antwort zu 13.) und bei einer wirtschaftlichen Verschlechterung der Käuferin (wie in § 10.7 des Grundstückskaufvertrags definiert).

Mit dem Wiederkaufsrecht verbunden ist das Recht, in die vom Käufer abgeschlossenen Planungs- und Bauverträge einzutreten oder die Übertragung der Verträge auf einen von der Verkäuferin zu benennenden Dritten zu verlangen. Die Käuferin ist verpflichtet, entsprechende Klauseln in die Verträge aufzunehmen und dies der Verkäuferin nachzuweisen. Die Käuferin ist dieser Verpflichtung bislang auch nachgekommen.

**Frage 15:** *Trifft es zu, dass die Stadt in einem solchen Fall den heutigen Eigentümerinnen sämtliche Ausgaben ersetzen müsste, die bis dahin entstanden sind? Falls nein, wo ist das vertraglich geregelt?*

Dies trifft nicht zu. Die Entschädigungspflicht bzw. der Wiederkaufspreis der FHH ist abhängig davon, wie weit das Bauvorhaben fortgeschritten ist. Im aktuellen Projektstadium, in dem das Bauvorhaben begonnen aber nicht fertiggestellt ist, wäre der Kaufpreis (ohne Zinsen) zurückzuzahlen (§ 19.2.8 des Grundstückskaufvertrags).

Sollte die FHH sich in der Lage sehen, die baulichen Anlagen innerhalb von zehn Jahren nach Ausübung des Wiederkaufs zu verwerten und einen Erlös zu erzielen, würde der Käuferin in dieser Höhe eine Pauschalentschädigung zustehen. Kosten für eine Sicherung oder einen etwaigen Rückbau würden von der Entschädigung abgezogen (§ 19.2.8 des Grundstückskaufvertrags).

In jedem Fall würde ein pauschaler Abzug von 5 Mio. Euro von dem von der FHH zu leistenden Wiederkaufspreis erfolgen (§ 19.2.11 des Grundstückskaufvertrags). Zudem könnte sich der Wiederkaufspreis um Ansprüche auf Vertragsstrafen oder Schadensersatz mindern (§ 19.2.10 des Grundstückskaufvertrags).

**Frage 16:** *Wäre in einem solchen Fall die Stadt gezwungen, den Elbtower in der bisher geplanten Form fertigbauen zu lassen oder wäre auch ein Bau in kleineren Dimensionen möglich?*

Der Senat geht weiterhin von einer Realisierung des Gebäudes in der vorliegenden und genehmigten Form aus. Baurechtlich wäre auf der Grundlage des geltenden Bebauungsplans HafenCity 16 ([https://daten-hamburg.de/infrastruktur\\_bauen\\_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan/HafenCity16.pdf](https://daten-hamburg.de/infrastruktur_bauen_wohnen/bebauungsplaene/pdfs/bplan/HafenCity16.pdf)) auch ein Gebäude in geringerer Dimension genehmigungsfähig.

**Vorbemerkung:** *Im Grundstückskaufvertrag heißt es unter Nr. 9.4.5: „Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin laufend – mindestens aber monatlich – ausführliche und prüfbar Berichte zu Planungs-, Genehmigungs-, Bauten- und Abrechnungsstand aus den von ihm geschlossenen Werk- sowie Dienstleistungsverträgen der vorstehend genannten Art unaufgefordert vorzulegen. Der Käufer ist darüber hinaus verpflichtet, der Verkäuferin auf entsprechende Anfrage jederzeit unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Arbeitstagen, Auskünfte zu den im vorstehenden Satz bezeichneten Sachverhalten zu erteilen. Es wird klargestellt und vereinbart, dass sich diese Verpflichtungen nur auf die Errichtung des Bauvorhabens beziehen. Der Abrechnungsstand wird nur gegenüber der Geschäftsführung der HCH offen gelegt und wird von dieser vertraulich behandelt. Auf § 30.10.2 wird verwiesen.*

**Frage 17:** *Wurden die (mindestens) monatlichen Berichte unaufgefordert vorgelegt? Falls nein, bitte angeben, für welche Zeiträume keine Berichte vorgelegt wurden und was die HCH und/oder der Senat jeweils unternommen haben.*

Die monatlichen Berichte wurden regelmäßig seit Januar 2023 vorlegt.

**Frage 18:** *Wann hat die HCH und/oder der Senat den Käufer resp. die „Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG“ und/oder die SIGNA Prime Selection AG aufgefordert, unverzüglich Auskunft über den Baustopp und die ausgebliebenen Zahlungen an die Firma Lupp zu geben? Falls diese Anforderungen nicht erfolgte: Weshalb nicht? Falls sie erfolgte, bitte auch die Antwort darstellen.*

Die erste Aufforderung an den Vorstand der SIGNA Prime Selection AG erfolgte durch die Geschäftsführung der HCH unmittelbar per E-Mail aufgrund einer Medienanfrage am 26. Oktober 2023.

Die Verkäuferin hat sodann die Käuferin am 27. Oktober 2023 formal zur Stellungnahme aufgefordert. Die Antwort erfolgte am 30. Oktober 2023.

Die Käuferin hat bestätigt, dass die Baumaßnahmen unterbrochen worden seien. Die Käuferin sei mit allen beteiligten Parteien im Dialog, um die Bautätigkeit zeitnah wieder aufzunehmen und fristgerecht zum Abschluss zu bringen. In Bezug auf die Einhaltung der vertraglichen Meilensteine wurde darauf verwiesen, aktuell vor dem Zeitplan zu liegen. Man erwarte eine zügige Einigung mit dem Rohbauunternehmen, so dass es zu keiner Fristverletzung der Meilensteine komme.

**Frage 19:** *Welche Vertreter\*innen des Senats und/oder der HCH haben seit dem 1. Juni 2023 bis heute wann und mit wem über den Elbtower gesprochen und/oder sich schriftlich ausgetauscht? Bitte den jeweiligen Anlass des Gesprächs, den/die Initiator\*in, die Gesprächspartner\*innen – nicht nur auf Seiten der Bauherrin, sondern auch andere, z.B. auf Seiten der beteiligten Banken oder des Unternehmers Klaus-Michael Kühne -, die Ergebnisse und/oder Vereinbarungen angeben.*

Vertreterinnen und Vertreter der HCH befinden sich mit der Projektleitung der Käuferin sowie einzelnen Planern des Projektes in regelmäßigen Austauschrunden. Die Geschäftsführung der HCH hat anlassbezogenen Austausch mit Vertretern der SIGNA in Sachen der Vertragsabwicklung. Im Übrigen siehe Antwort zu 18.

## Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 08.11.23

**Betr.: Elbtower: Kommt es jetzt zu einer jahrelangen und teuren Hängepartie?**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Die Zukunft des Immobilienimperiums von René Benko wird von Tag zu Tag ungewisser. Ein Ende des Baustopps für den Elbtower ist nicht in Sicht. Offenbar ist der Bauherrin, der „Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG“, das Geld ausgegangen, obwohl hinter ihr nicht nur die ins Wanken geratene SIGNA Prime Selection AG steht, sondern auch die zur Commerzbank-Gruppe gehörende Commerz Real.*

*Die Hafencity Hamburg GmbH habe strenge Verträge ausgehandelt, erklärte der Chef der HCH, Andreas Kleinau, im Gespräch mit NDR 90,3 am 2. November 2023. Sie sähen erst Vertragsstrafen vor. Stocke der Bau dann immer noch, könne die Stadt das Grundstück zurückkaufen. "Aus der jetzigen Perspektive wird es nicht teuer für die Stadt werden", so Kleinau. "Das Einzige, was wir zurückführen müssten, wäre der Grundstückskaufpreis. Aber dafür erhalten wir auch das Grundstück zurück." Signa müsste der Stadt zudem fünf Millionen Euro für den Aufwand der Rückübertragung zahlen. Für das halb fertige Gebäude würde die HCH dann nichts zahlen. Danach könnte sie das Grundstück an einen anderen Investor weiterverkaufen.*

*Ähnlich hat sich zuvor Karen Pein (SPD), die zuständige Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen, geäußert. Schaffe Signa die Meilensteine nicht, habe Hamburg „Wiederkaufsrechte“ für das Grundstück. Die Stadt erhalte vertraglich die Möglichkeit, den Bau abzureißen, einen neuen Investor zu finden oder selbst fertig zu bauen.*

*Nach Auskunft des Senats in Beantwortung meiner Schriftlichen Kleinen Anfrage (Drucksache 22/13364 vom 7. November 2023) kann die Stadt erst frühestens 61 Monate nach Baubeginn (Januar 2023), also ab 2028 Strafzahlungen (bis maximal 10 Millionen €) verlangen, falls der Rohbau für den Elbtower bis dahin nicht fertiggestellt ist.*

*Die Fristen für einen möglichen Wiederkauf des Grundstücks durch die Stadt sind in den im Transparenzportal zugänglichen Elbtower-Verträgen geschwärzt, es liegt aber nahe, dass sie noch länger sind als die Fristen, die Strafzahlungen auslösen.*

*Ich frage den Senat:*

**Frage 1:** *Ab wann kann der Senat seine Wiederkaufsrechte gemäß § 19.1.1 des Vertrages mit der Bauherrin geltend machen, falls der Rohbau nicht fristgerecht fertiggestellt wird?*

**Frage 2:** *In öffentlichen Statements (siehe die eingangs zitierter Aussage) wird der Eindruck erweckt, dass im Falle eines Wiederkaufs die Stadt lediglich den Preis für das Grundstück zurückzahlen müsste, die unvollendete Bebauung aber quasi kostenfrei dazu bekäme. Wie kommt es zu solchen Aussagen, obwohl doch für diesen Fall vertraglich eine*

*Pauschalentschädigung vorgesehen ist, die gegebenenfalls von der Stadt an die „Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG“ zu zahlen wäre (siehe § 19.2.8 des Vertrages)?*

- Frage 3:** *Lässt der Kaufvertrag es zu, dass die Stadt nach einem eventuellen Wiederkauf das unfertige Gebäude einem neuen Investor unentgeltlich überlässt und auf diese Weise die Zahlung der Pauschalentschädigung an die „Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG“ entfällt?*
- Frage 4:** *Wäre die Stadt bei einem Wiederkauf gemäß § 23.2 zur Übernahme von Belastungen (Rückzahlung und Zinsen) gezwungen, die sich aus von den „Tauglichen Finanzierern“ für das Vorhaben gewährten Darlehen ergeben?*
- Frage 5:** *Hat die Stadt nach wie vor keine Erkenntnisse über die Höhe dieser Darlehen? Falls nein, warum hat sie sich nicht bemüht, Informationen darüber zu erlangen, obwohl doch in der Presse (siehe Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 4. November 2023) bereits konkrete Angaben zu den Beträgen gemacht werden, die bei den Finanzierern „im Feuer stehen“?*
- Frage 6:** *Laut Auskunft des Senats wäre ein Wiederkauf auch bei einer „wirtschaftlichen Verschlechterung“ (Insolvenz) der „Hamburg, Elbtower Immobilien GmbH & Co. KG“ möglich. Wieso sieht die einschlägige vertragliche Bestimmung dazu in § 19.1.3 vor, dass dies nur im Falle einer wirtschaftlichen Verschlechterung nach Fertigstellung des Gebäudes möglich ist?*
- Frage 7:** *Welche Regelung gilt, falls eine Insolvenz während der Bauzeit eintritt?*
- Frage 8:** *Wie hoch ist der Betrag, der seitens der HCH im Zusammenhang mit dem Elbtower-Projekt bisher für Beratungs- und andere Dienstleistungen aller Art an Dritte bezahlt worden ist?*
- Frage 9:** *Welche Vertreter\*innen des Senats haben seit Übergabe des Grundstücks an die Käuferin bis heute mit anderen als der Käuferin über den Elbtower gesprochen und/oder sich schriftlich ausgetauscht? Bitte das jeweilige Datum, den jeweiligen Anlass des Gesprächs, den/die Initiator\*in, die Gesprächspartner\*innen, die Ergebnisse und/oder Vereinbarungen angeben.*
- Frage 10:** *Welche Vertreter\*innen des Senats haben wann mit dem Investor Klaus-Michael Kühne oder mit von ihm Beauftragten seit dem 01.11.2022 gesprochen und/oder sich schriftlich ausgetauscht? Bitte das jeweilige Datum, den jeweiligen Anlass des Gesprächs, den/die Initiator\*in, die Gesprächspartner\*innen, die Ergebnisse und/oder Vereinbarungen angeben.*